IHR UNTERNEHMEN IST UNS WICHTIG

# OBLIGATORISCHE UNFALLVERSICHERUNG GEMÄSS UVG

Die obligatorische Unfallversicherung (UVG) hat die Vorgaben des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung zu erfüllen und gilt für sämtliche Mitarbeitende Ihres Unternehmens, von den Festangestellten über Praktikanten bis hin zu Schnupperlehrlingen.

Gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) muss ein Arbeitgeber seine Arbeitnehmer gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie Berufskrankheiten versichern. Arbeitnehmer mit einem Arbeitspensum von durchschnittlich weniger als acht Stunden pro Woche beim gleichen Arbeitgeber sind ausschliesslich gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Die Heilungskosten für Nichtberufsunfälle sind in diesem Fall über die obligatorische Krankenversicherung (KVG) gedeckt. Selbständigerwerbende unterstehen nicht dem Unfallversicherungsgesetz, können sich aber auf freiwilliger Basis anschliessen. Der aktuelle Höchstbetrag des versicherten Verdienstes finden Sie unter Downloads, Sozialversicherungskennzahlen.

**VERSICHERUNGSLEISTUNGEN** 

## Heilbehandlung

Bezahlt werden die Kosten für:

- die ambulante Behandlung durch den Arzt, Zahnarzt oder auf deren Anordnung durch medizinische Hilfspersonen sowie durch den Chiropraktor und die ambulante Behandlung in einem Spital
- die vom Arzt oder Zahnarzt verordneten Arzneimittel und Analysen
- die Behandlung, Verpflegung und Unterkunft in der allgemeinen Abteilung eines Spitals
- · die ärztlich verordneten Nach- und Badekuren
- die der Heilung dienlichen Mittel und Gegenstände

Für eine notwendige Heilbehandlung im Ausland wird dem Versicherten höchstens der doppelte Betrag der Kosten vergütet, die bei der Behandlung in der Schweiz entstanden wären. In der obligatorischen Unfallversicherung besteht freie Arztwahl.

# Hilfe und Pflege zu Hause

Es werden Beiträge an die notwendige Hilfe und Pflege zu Hause ausgerichtet, sofern diese durch zugelassenes Personal durchgeführt wird.

### Hilfsmittel

Vergütet werden die durch den Unfall verursachten Schäden an Sachen, die einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen (z.B. Schäden an bestehenden Prothesen). Für Brillen, Hörapparate und Zahnprothesen besteht ein Ersatzanspruch, wenn eine behandlungsbsdürftige Körperschädigung vorliegt. Der Versicherte hat Anspruch auf die Hilfsmittel, die körperliche Schädigungen oder Funktionsausfälle ausgleichen.

## Sachschäden

Die Versicherung übernimmt die Kosten für die Anschaffung, Miete und Reparatur von Hilfsmitteln (Prothesen), welche körperliche Schädigungen oder Funktionsausfälle ausgleichen. Der Versicherte hat aber Anspruch auf Deckung der durch den Unfall verursachten Schäden an Sachen, die einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen. Für Brillen, Hörapparate und Zahnprothesen besteht ein Ersatzanspruch nur, wenn die Beschädigung im Zusammenhang mit einer behandlungsbedürftigen Verletzung entstanden sind.

# Reise-, Transport-, Rettungs-, Leichentransportkosten

Vergütet werden die notwendigen Rettungs-, Such- und Leichentransportkosten sowie die medizinisch notwendigen Reise- und Transportkosten. Im Ausland entstehende Kosten werden bis zu 20% des Höchstbetrages des versicherten Jahresverdienstes vergütet.

# Bestattungskosten

Die Bestattungskosten werden bis zum siebenfachen des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes vergütet.



# «GEMEINSAM DIE ZUKUNFT GESTALTEN»

IHR UNTERNEHMEN IST UNS WICHTIG

## Taggeld

Ist der Versicherte infolge des Unfalls voll arbeitsunfähig, so hat er ab dem 3. Tag nach dem Unfall Anspruch auf ein Taggeld von 80% des versicherten Verdienstes, bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit entsprechend weniger. Bei einem Spitalaufenthalt wird ein Abzug beim Taggeld vorgenommen.

### Invalidenrente

Wird der Versicherte infolge des Unfalls invalid, so hat er Anspruch auf eine Invalidenrente von 80% des versicherten Verdienstes, bei Teilinvalidität entsprechend weniger. Bei Verunfallten, die älter als 45 Jahre sind, kommt es bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters zu Rentenkürzungen. Bei einem Unfall nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters, besteht kein Rentenanspruch.

Hat der Versicherte Anspruch auf eine Rente der IV oder AHV, so wird ihm eine Komplementärrente gewährt, welche die IV- bzw. AHV-Rente bis auf 90% des versicherten Verdienstes ergänzt.

# Integritätsentschädigung

Erleidet der Versicherte durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität, so wird ihm eine angemessene Kapitalleistung gewährt. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach der Schwere des Integritätsschadens.

# Hilflosenentschädigung

Bedarf der Versicherte wegen der Invalidität für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd die Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung, so hat er Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung.

# Hinterlassenenrenten

Stirbt der Verunfallte an den Folgen des Unfalls werden Hinterlassenenrenten in Prozenten des versicherten Verdienstes ausgerichtet. Für Witwen und Witwer 40%, für Halbwaisen 15%, für Vollwaisen 25%, für mehrere Hinterlassene zusammen jedoch höchstens 70%.

Haben die Hinterlassenen Anspruch auf eine Rente der IV oder AHV, so wird ihnen eine Komplementärrente gewährt, welche die IV- bzw. AHV-Rente bis auf 90% des versicherten Verdienstes ergänzt.

### KÜRZUNGEN UND VERWEIGERUNGEN

Bei schuldhafter Herbeiführung des Unfalls besteht, mit Ausnahme der Bestattungskosten, kein Anspruch auf Versicherungsleistungen. Bei Grobfahrlässigkeit werden die Taggelder bei einem Nichtberufsunfall in den ersten zwei Jahren gekürzt oder verweigert. Bei aussergewöhnlichen Gefahren werden die Leistungen, je nach Art der Gefahr, verweigert oder mit einer Geldleistungskürzung von mindestens 50% belegt. Ist der Nichtberufsunfall auf ein Wagnis zurückzuführen, werden die Geldleistungen, mit Ausnahme von Rettungshandlungen, um mindestens 50% gekürzt.

Mit einer UVG-Zusatzversicherung können Sie die Deckungslücken der obligatorischen Unfallversicherung gemäss UVG mindestens teilweise schliessen und zusätzlichen Unfallleistungen versichern.